

# Burgenländischer Landtag

---

## Tagesordnung

für die 46. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,  
dem 7. Mai 2009

1. Fragestunde;
2. Aktuelle Stunde zum Thema „Schulterschluss gegen die Krise: Burgenland startet neue Beschäftigungsoffensive“;
3. Bericht des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1125), mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird (Zahl 19 - 690) (Beilage 1140);

Berichterstatterin: LAbg. Franziska Huber

4. Bericht des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1127), mit dem das Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz) geändert wird (Zahl 19 - 692) (Beilage 1141);

Berichterstatter: LAbg. Temmel

5. Bericht des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 1129), mit dem der Umsetzungsbericht 2008 „EU-Förderungen im Burgenland Programmperiode 2007 - 2013“ zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 694) (Beilage 1142);

Berichterstatter: LAbg. Gossy

6. Bericht des Landeskontrollausschusses betreffend den Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (Beilage 1126) über das Jahr 2008 (Zahl 19 - 691) (Beilage 1143);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

7. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1138) betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im Burgenland (Zahl 19 - 703) (Beilage 1144);

Berichterstatter: LAbg. Stacherl

8. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1136) betreffend die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten (Zahl 19 - 701) (Beilage 1146);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

9. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1137) betreffend die Erhöhung von Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung von Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte (Zahl 19 - 702) (Beilage 1145);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

10. Bericht und Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Sagartz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1132) betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer (Zahl 19 - 697) (Beilage 1147);

Berichterstatterin: LAbg. Franziska Huber

11. Bericht und Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kurt Lentsch, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1134) betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen (Zahl 19 - 699) (Beilage 1148);

Berichterstatterin: LAbg. Franziska Huber

12. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Mag. JoÙko Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1130) betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen (Zahl 19 - 695) (Beilage 1149);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

13. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. JoÙko Vlasich und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1131) betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern (Zahl 19 - 696) (Beilage 1150);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

14. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1135) betreffend den für Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen Kindergartenbesuch im Burgenland (Zahl 19 - 700) (Beilage 1151);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger.

Der Landtagspräsident:  
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde  
der 46. Sitzung des Burgenländischen Landtages  
am 7. Mai 2009  
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 203

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Am 4. Februar 2008 wurde von der Burgenländischen Landesregierung ein Bescheid zum geplanten Einkaufszentrum Oberwart erlassen, in dem festgestellt wurde, dass das Vorhaben nicht dem UVP-Gesetz 2000 unterliegt. Nach einer Beschwerde des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beim Verwaltungsgerichtshof musste dieser Bescheid aufgehoben werden.

Bis wann wird es einen neuen Bescheid geben?

2) Anfrage Nr. 202

des Abgeordneten Mag. Werner GRADWOHL  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Dachverband „Selbsthilfe Burgenland“ bemüht sich seit Monaten um finanzielle Unterstützung aus einem eigenen Budgetposten des Landes.

In allen anderen Bundesländern gibt es bereits eine derartige Budgetierung.

Wie gedenken Sie in dieser Angelegenheit vorzugehen?

3) Anfrage Nr. 204

der Abgeordneten Andrea GOTTWEIS  
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Umfahrung Schachendorf-Dürnbach wurde im August 2008 eröffnet. Seither gab es zahlreiche Wildunfälle.

Ist es angedacht, die Wildzäune zu verlängern und weitere Grünbrücken anzubringen?

4) Anfrage Nr. 205

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Bilanz über die ersten 15 Monate nach der Erweiterung des Schengenraumes und dem Wegfall der Grenzkontrollen fällt in sicherheitspolitischer Hinsicht negativ aus. Aus Medienberichten geht hervor, dass auch Sie ob der steigenden Kriminalität besorgt sind.

Herr Landeshauptmann, werden Sie Ihre Möglichkeiten nutzen, um für die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen zu sorgen, um der schrankenlosen Ein- und Ausreise von Kriminellen entgegenzuwirken?

5) Anfrage Nr. 208

des Abgeordneten Christian ILLEDITS  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz S t e i n d l

Der Einspeistarif für Energie aus Windkraft wurde in Österreich seit 2006 stetig reduziert, wodurch der weitere Ausbau alternativer Energiegewinnung im Burgenland faktisch zum Erliegen kommt. Der Burgenländische Landtag hat daher auf Initiative der SPÖ in seiner Sitzung vom 12. März 2009 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP eine Entschließung betreffend die Förderung von Ökostrom-Gewinnung verabschiedet.

Durch die von Wirtschaftsminister Mitterlehner erlassene Ökostromverordnung 2009 kam es nun zu einer erneuten Senkung der Einspeistarife von 7,65 Cent pro kW/h im Jahr 2006 auf 7,53 Cent, während beispielsweise in Deutschland der Tarif bei 9,10 Cent pro kW/h liegt. Bisher haben Sie keine erkennbaren Aktivitäten gesetzt, um die Entwicklungschancen des Burgenlandes im Zusammenhang mit alternativer Energiegewinnung zu schützen und zu fördern.

In welcher Form werden Sie als zuständiges Mitglied der Landesregierung gegenüber Ihrem Parteikollegen, dem zuständigen Bundesminister Mitterlehner, die Interessen des Burgenlandes wahrnehmen?

6) Anfrage Nr. 206

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das deutsche Bundesinnenministerium hat die Existenz des Entwurfes einer Richtlinie der Europäischen Kommission bestätigt, in der vorgesehen ist, dass Asylwerber in finanzieller Hinsicht zukünftig Sozialhilfeempfängern gleichgestellt werden und außerdem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollen.

Herr Landesrat, welche Mehrkosten würden dem Land durch die Umsetzung dieser Richtlinie entstehen?

7) Anfrage Nr. 209

des Abgeordneten Josef LOOS  
an Herrn Landesrat Ing. Werner F a l b - M e i x n e r

Die burgenländischen Milchbauern fühlen sich nach Fehlberatung und Misswirtschaft in Folge falscher Agrarpolitik in ihrer Existenz bedroht. Nach dem Wegfall von Abnehmern im Zuge der Kündigung von Lieferverträgen und wegen der sinkenden Preis mussten die betroffenen Bauern bis Anfang April 2009 neue Partner finden oder ansonsten die Milchproduktion aufgeben.

Wie sieht aktuell die wirtschaftliche Situation der burgenländischen Milchbauern aus?

8) Anfrage Nr. 207

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Vorfeld der AK-Wahl 2009 wurde Wahlkämpfern der Freiheitlichen Arbeitnehmer der Zutritt zu den Krankenanstalten verweigert. Ähnliche Erlebnisse waren auch in anderen dem Land nahe stehenden Unternehmen zu vermerken.

Herr Landesrat, halten Sie es aus demokratiepolitischer Sicht für geboten, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die gewährleistet, dass alle wahlwerbenden Gruppen Zutritt zu Unternehmen, die im öffentlichen Eigentum stehen, erhalten?

9) Anfrage Nr. 210

des Abgeordneten Mag. Werner GRADWOHL  
an Frau Landesrätin Verena D u n s t

Sehr geehrte Frau Landesrat!

Es gibt zunehmend Beschwerden von Gemeinden bezüglich der Abwicklung von Dorferneuerungsprojekten und der Auszahlung der Förderbeträge.

Was unternehmen Sie dagegen?

10) Anfrage Nr. 211

des Abgeordneten Robert HERGOVICH  
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Die Zuständigkeit der Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung ist durch die Referatseinteilung gesetzlich definiert.

In welchem Umfang sind Sie in den Bereichen Jugend und Bildung als Mitglied der Landesregierung zuständig?

11) Anfrage Nr. 217

des Abgeordneten Mag. Josko Vlasich  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Die Gemeindeaufsicht hat das Recht, die Gebarung der Gemeinden zu überprüfen.

Welche Gemeinden wurden im Jahr 2008 vor Ort überprüft?

12) Anfrage Nr. 213

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Im Zuge seiner Wortmeldungen zum Oberwarter Finanzskandal hat der Oberwarter Bürgermeister beanstandet, die Gemeindeaufsicht hätte in Oberwart über einen zu langen Zeitraum keine Prüfungen vorgenommen.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, hat sich in den letzten Jahren jemals ein Bürgermeister bei Ihnen oder in der zuständigen Abteilung aktiv darum bemüht, dass seine Gemeinde geprüft wird?

13) Anfrage Nr. 212

des Abgeordneten Willibald STACHERL  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz Steindl

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Feuerwehren stehen aktuell vor einer außergewöhnlichen Situation: Insbesondere durch laufende Teuerungen und durch die internationale Finanz- und Bankenkrise müssen sie mit einem Rückgang von wichtigen Einnahmen aus Spenden rechnen. Daher hat sich der Burgenländische Landtag mit einer von SPÖ, ÖVP und FPÖ angenommenen Entschließung in der 43. Sitzung am 5. Feber 2009 für die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für freiwillige Feuerwehren eingesetzt.

Was haben Sie diesbezüglich als zuständiger Referent im Interesse der freiwilligen Feuerwehren unternommen?

14) Anfrage Nr. 218

des Abgeordneten Mag. Josko Vlasich  
an Herrn Landeshauptmann Hans Niesl

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Bei der Volksabstimmung für einen Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1994 war das Burgenland mit einer Zustimmung von 74,66 % das bei weitem EU-freundlichste Bundesland. Heute zählen die Burgenländerinnen und Burgenländer zu den EU-skeptischsten Bürgerinnen und Bürgern.

Wie erklären Sie sich dieses geänderte Stimmungsbild im Burgenland?

15) Anfrage Nr. 214

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans Niesl

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Burgenland stehen nun die ersten Zwangsversetzungen von Polizisten in andere Bundesländer, unter anderem nach Tirol (!), an.

Herr Landeshauptmann, was haben Sie unternommen, um den Abzug von Polizisten aus dem Burgenland zu verhindern?

16) Anfrage Nr. 215

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zum Thema Gesundheitssystem: Die am 23. April vom Europäischen Parlament beschlossene Patienten-Mobilitäts-Richtlinie schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass Patienten im EU-Ausland Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen können und die Kosten dafür rückerstattet bekommen. Die Behandlungskosten sollen bis zu jener Höhe refundiert werden, wie sie bei einer vergleichbaren Behandlung im Herkunftsland des Patienten anfallen würden.

Herr Landesrat, welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen wird diese Richtlinie gemäß ihren Erwartungen auf das burgenländische Gesundheitssystem haben?

17) Anfrage Nr. 216

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sie sind Aufsichtsratsvorsitzender der WiBAG, die das Projekt Seewinkeltherme betreut.

Herr Landeshauptmann, wie ist der aktuelle Stand des Projektes Seewinkeltherme?

## 15. Aktuelle Stunde

Eisenstadt, am 4. Mai 2009  
SPÖ-Klubobmann

### **Aussprache über Themen von Allgemeinem Interesse gem. §31a der GeOLT:**

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter PRIOR  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Das Burgenland hat sich in den letzten Jahren wirtschaftlich sehr erfolgreich entwickelt und überdurchschnittliche Beschäftigungszuwächse erreicht. Die schwierige Konjunkturlage, als unmittelbare Folge der internationalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, macht aber auch vor unserem Bundesland nicht halt. Das Land hat darauf unter Einbindung der Sozialpartner mit umfassenden Anstrengungen reagiert: Das neue Wirtschaftsförderungspaket, die Kraftpakete für den Mittelstand und für Beschäftigung, der Infrastruktur-Ausbau oder die Sanierungsoffensive 2009 bringen zusätzliche Impulse zur Belebung der Wirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Dazu werden und wurden mit Maßnahmen wie der Verdoppelung des Heizkostenzuschusses, dem Schulstartgeld oder dem Gratis-Kindergarten Akzente gesetzt, um die Bevölkerung zu entlasten und die Kaufkraft zu stärken.

Dennoch sind weitere Maßnahmen nötig. Im Burgenland stieg im ersten Quartal 2009 die Arbeitslosigkeit um 15,2 Prozent (Österreich-Schnitt: 20,9%), der zweitniedrigste Wert aller Bundesländer. Besonders deutlich spürbar ist der österreichische Negativtrend auf dem burgenländischen Jugendarbeitsmarkt: Die Zahl der Arbeitslosen unter 24 Jahre nahm im März um 38,2 Prozent zu. Energisches Gegensteuern ist geboten, die betroffenen Menschen dürfen sich nicht im Stich gelassen fühlen. Vor allem arbeitslose Jugendliche brauchen eine verlässliche Ausbildungs- oder Berufsperspektive. Dabei sind nachhaltige Maßnahmen gefragt, die langfristige Beschäftigung und eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Qualifikation garantieren.

Der Kampf um jeden Arbeitsplatz hat in der derzeitigen Krisensituation landespolitische Priorität – dazu muss es, wie bei den bisherigen Konjunkturmaßnahmen, einen Schulterschluss aller verantwortungsvollen Kräfte geben. Mit der Einbindung der Sozialpartner an einem Runden Tisch hat Landeshauptmann Hans Niessl dafür bereits die Grundlage geschaffen. Zusätzlich zu den bisherigen Arbeitsmarkt-Impulsen sollen rund 1.000 Ausbildungsplätze für junge Menschen geschaffen werden. Um diese neue Beschäftigungsoffensive im Landtag auf breiter Basis diskutieren und Lösungsansätze erörtern zu können, stelle ich den

**A n t r a g**  
**auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema:**

***„Schulterschluss gegen die Krise: Burgenland startet neue  
Beschäftigungsoffensive“***

in der Landtagssitzung am 7. Mai 2009.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1125), mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird (Zahl 19 - 690) (Beilage 1140).

Der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird, in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Franziska Huber wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Franziska Huber den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Die Berichterstatterin:

Franziska Huber eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird**

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes - ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, - beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBL. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 41/2007, wird wie folgt geändert:

### *1. Im Inhaltsverzeichnis*

- a) *entfällt im Eintrag zu § 30 die Wortfolge "Versorgung über Direktleitungen" samt Beistrich,*
- b) *wird in der Überschrift zum 7. Hauptstück die Wortfolge "Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen" durch die Wortfolge „KWK-Anlagen“ ersetzt,*
- c) *wird der Eintrag „§ 59 Verfahren“ durch den Eintrag “§ 59 Wirkungsgrad-Referenzwerte“ und*
- d) *der Eintrag „§ 60 Veröffentlichung“ durch den Eintrag „§ 60 Benennung“ ersetzt.*

### *2. In § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 6 das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie am Ende der Z 7 der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 8 angefügt:*

*„8. das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II ElWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“*

### *3. § 2 Abs. 1 bis 3 lautet:*

*„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck*

- 1. ‚Ausgleichsenergie‘ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;*
- 2. ‚Betriebsstätte‘ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;*
- 3. ‚Bilanzgruppe‘ die Zusammenfassung von Stromhändlern, Lieferanten sowie Kundinnen und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;*
- 4. ‚Bilanzgruppenkoordinator‘ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;*
- 5. ‚Bilanzgruppenverantwortlicher‘ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;*
- 6. ‚dezentrale Erzeugungsanlage‘ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die überwiegend der Eigenversorgung dient;*
- 7. ‚Direktleitung‘ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einer einzelnen Kundin oder einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;*
- 8. ‚Drittstaaten‘ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beitreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;*
- 9. ‚Einspeiser‘ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;*
- 10. ‚Elektrizitätsunternehmen‘ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;*
- 11. ‚Endverbraucherin oder Endverbraucher‘ eine Kundin oder ein Kunde, die oder der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;*
- 12. ‚Energieeffizienz/Nachfragesteuerung‘ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen*

Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;

13. ‚Engpassleistung‘ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
14. ‚Entnehmerin oder Entnehmer‘ eine Endverbraucherin oder einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, die oder der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
15. ‚erneuerbare Energieträger‘ nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
16. ‚Erzeuger‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie erzeugt;
17. ‚Erzeugung‘ die Produktion von elektrischer Energie;
18. ‚Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)‘ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
19. ‚Erzeugungsanlage‘ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Einrichtungen und Ausstattungen sowie Nebenanlagen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
20. ‚Fahrplan‘ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
21. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
22. ‚Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen‘ eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
23. ‚Haushaltskundinnen oder Haushaltskunden‘ Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
24. ‚Hilfsdienste‘ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
25. ‚hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung‘ jene KWK, die den in Anlage IV EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
26. ‚horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
27. ‚in KWK erzeugter Strom‘ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anlage III EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;
28. ‚integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
29. ‚Konzernunternehmen‘ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist;
30. ‚Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)‘ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
31. ‚Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl)‘ das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
32. ‚Kundinnen und Kunden‘ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
33. ‚KWK-Block‘ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
34. ‚KWK-Kleinstanlage‘ eine KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von höchstens 500 kW;
35. ‚KWK-Kleinanlagen‘ KWK-Blöcke mit einer installierten Engpassleistung unter 1 MW;
36. ‚Lastprofil‘ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
37. ‚Lieferant‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
38. ‚Marktregeln‘ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
39. ‚Netzanschluss‘ die physische Verbindung der Anlage einer oder eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches der oder des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;

40. ‚Netzanschlusspunkt‘ die technisch geeignete und für die Netzzugangsberechtigte oder den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
41. ‚Netzbenutzerin oder Netzbenutzer‘ jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
42. ‚Netzbereich‘ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
43. ‚Netzbetreiber‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
44. ‚Netzebene‘ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
45. ‚Netzzugang‘ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
46. ‚Netzzugangsberechtigte oder Netzzugangsberechtigter‘ eine Kundin oder einen Kunden oder einen Erzeuger;
47. ‚Netzzugangsvertrag‘ die individuelle Vereinbarung zwischen einer oder einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und - falls erforderlich - den Netzanschluss regelt;
48. ‚Netzzutritt‘ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
49. ‚Netz‘ ein Netz eines Netzbetreibers, das der Versorgung Dritter dient;
50. ‚Nutzwärme‘ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
51. ‚Primärregelung‘ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
52. ‚Regelzone‘ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
53. ‚Regelzonenführer‘ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
54. ‚Reservestrom‘ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
55. ‚Sicherheit‘ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
56. ‚standardisiertes Lastprofil‘ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
57. ‚Stromhändler‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
58. ‚Systembetreiber‘ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
59. ‚Übertragung‘ den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden;
60. ‚Übertragungsnetz‘ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
61. ‚Übertragungsnetzbetreiber‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber im Burgenland ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
62. ‚Verbindungsleitung‘ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
63. ‚Verbundnetz‘ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
64. ‚Versorger‘ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
65. ‚Versorgung‘ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kundinnen und Kunden;
66. ‚Verteilernetzbetreiber‘ ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
67. ‚Verteilung‘ den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

68. ‚vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens oder
  - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
69. ‚Wirkungsgrad‘ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts („lower calorific value“) der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad;
70. ‚Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung‘ die Wirkungsgrade einer alternativen Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
71. ‚wirtschaftlich vertretbarer Bedarf‘ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
72. ‚Zusatzstrom‘ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003,
2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG, BGBl. Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
3. Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2004,
4. Finanzstrafgesetz - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008,
5. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68 /2008,
6. Kartellgesetz 2005 – KartG 2005, BGBl. I Nr. 61, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
7. Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2008,
8. Ökostromgesetz - ÖSG, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 80/2008,
9. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 97/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
10. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBl. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2008,
11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006.

(3) Verweise in diesem Gesetz auf Richtlinien sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie: Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15. 07. 2003 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/3/EG hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland, ABl. Nr. L 17 vom 22. 01. 2008 S. 6,
2. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18,
3. KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. 02. 2004 S. 50, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 192 vom 29. 05. 2004 S. 34,
4. Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. Nr. L 33 vom 04. 02. 2006 S. 22.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse, wie Haushaltskundinnen und Haushaltskunden unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 mit elektrischer Energie zu versorgen (Grundversorgung) und
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“

5. § 25 lautet:

**„§ 25**

**Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten**

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporte zur Belieferung von Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.“

6. In § 26 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sind den Netzzugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

8. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere jene zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, die sich aus den Bestimmungen der §§ 28, 32, 35, 37, 40, 41 und 45 ergeben;
3. die im Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden;
4. die den einzelnen Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
6. die verschiedenen von den Netzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und die angebotene Qualität;
7. den Zeitraum, innerhalb dessen Anfragen durch Kundinnen und Kunden jedenfalls zu beantworten sind;
8. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
12. die von den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Netzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
14. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
15. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass die Netzbenutzerin oder der Netzbenutzer ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.“

9. Dem § 27 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Netzbetreiber hat die Änderung der Allgemeinen Bedingungen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf deren Wunsch die geänderten Allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.“

(8) Der Netzbetreiber hat der Netzbenutzerin oder dem Netzbenutzer oder der künftigen Netzbenutzerin oder dem künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

10. In § 30 entfallen in der Überschrift die Wortfolge „Versorgung über Direktleitungen“ samt Beistrich, der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ des Abs. 2.

11. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „hocheffiziente“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.

12. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 auszustellende Herkunftsnachweis hat zu enthalten:

1. die Menge an erzeugter elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme und
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV EIWOG auf der Grundlage der im § 59 Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind. Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.“

13. In § 31 Abs. 4 wird das Wort „hocheffizienter“ durch das Wort „benannter“ ersetzt.

14. In § 31 Abs. 6 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „im Zweifelsfalle“ eingefügt.

15. § 32 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

16. In § 32 Abs. 1 wird am Ende der Z 24 der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 25 wird angefügt:

„25. bei der Planung des Verteilernetzbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

17. § 35 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie langfristig sicherzustellen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,“

18. § 35 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

19. § 35 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten; sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat,“

20. § 37 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen und die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit; sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird.“

Bei Abschluss solcher Verträge hat der Regelzonenführer transparent und diskriminierungsfrei vorzugehen. Bei Bestimmung der Systemnutzungstarife sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“

21. Nach § 37 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß;“

22. In § 37 Abs. 2 wird am Ende der Z 13 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 14 bis 17 werden angefügt:

- „14. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG,
- 15. die Veröffentlichung der in Anspruch genommen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß Abs. 7,
- 16. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 40 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist und
- 17. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 16 eingehalten werden. Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf deren Verlangen zu ändern.“

23. § 37 Abs. 3 lautet und folgende Abs. 4 bis 10 werden angefügt:

„(3) Ziel der Langfristplanung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich

- 1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallsszenarien,
- 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und
- 3. der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kundinnen und Kunden

zu planen.

(4) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Teile der Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 3 zu erstellen. Der Planungszeitraum ist vom Regelzonenführer festzulegen, wobei dies transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

(5) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(6) Alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

(7) Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer, oder einer oder einem von ihm Beauftragten, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebs (UCTE) zu entsprechen.

(8) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht

ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen sind.

(9) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(10) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 8 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten. “

24. § 39 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“; die Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kundinnen und Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie-Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (zB Internet) zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kundinnen und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne der Abs. 4 bis 6 erfolgt.

(3) Die Stromhändler und sonstigen Lieferanten haben ihre Kundinnen und Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrags über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist der Kundin oder dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler angebahnt wird. Der Kundin oder dem Kunden sind anlässlich des Vertragsabschlusses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen ist der Kundin oder dem Kunden vor Abschluss des Vertrags der Inhalt dieses Informationsblattes mitzuteilen und sind das Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit der Vertragsbestätigung zu übermitteln.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zählt und die im Land Burgenland tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessentinnen und Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltsprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(5) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat sich am Tarif des jeweiligen Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten für Haushaltskundinnen oder Haushaltskunden zu orientieren, wobei der erhöhte Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt werden kann. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind, insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass die Haushaltskundin oder der Haushaltskunde ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, im Falle des Abs. 4 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.“

25. In § 40 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

- „4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen, wobei

sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,

5. auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 37 Abs. 2 Z 5a zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte.“

26. § 40 Abs. 4 lautet und folgende Abs. 5 bis 9 werden angefügt:

„(4) Erzeuger haben einen Rechtsanspruch auf Errichtung und Betrieb von Direktleitungen.

(5) Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen,
2. für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 37 Abs. 7 erfolglos blieb, die Primärregelleistung auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, soweit sie zur Erbringung der Primärregelleistung instande sind,
3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung oder über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, zB durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen und
4. die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend, zu befolgen.

(6) Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7) Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

(8) Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(9) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 8 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 8 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

27. § 41 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,“

28. In § 41 Abs. 3 wird am Ende der Z 7 der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.“

29. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

30. In § 47 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „um eine juristische Person oder um eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

31. § 47 Abs. 12 entfällt.

32. In § 49 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

33. In § 52 Abs. 2 Z 5, § 52 Abs. 3, § 52 Abs. 4 letzter Satz, § 52 Abs. 5 erster Teilsatz, wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ und in § 52 Abs. 4 erster Satz und in § 52 Abs. 5 zweiter Teilsatz die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

34. In § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

35. In § 56 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.

36. § 56 Abs. 6 entfällt.

37. In § 56 Abs. 7 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.

38. Das 7. Hauptstück erhält die Überschrift „KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen“; der Abschnitt 1 des 7. Hauptstücks erhält die Überschrift „KWK-Anlagen“.

39. §§ 59 und 60 lauten:

## **„§ 59**

### **Wirkungsgrad-Referenzwerte**

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV EIWOG ist die Behörde ermächtigt, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festzulegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 60**

### **Benennung**

(1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 59 Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.“

40. In § 64 Abs. 1 Z 11 wird das Zitat „§ 40 Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 oder 9“, in Z 13 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1, 3 oder 4“ und in Z 26 wird das Zitat „§ 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13 oder 16“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 16 oder 17“ ersetzt.

41. In § 64 Abs. 2 wird das Zitat „Nr. 1128/2003“ durch das Zitat „Nr. 1228/2003“ ersetzt.

42. In § 64 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer gegen die Bestimmung des § 40 Abs. 5 Bgld. EIWG 2006 oder der § 24 Abs. 1 oder § 31 Abs. 2 EIWOG verstößt.“

43. In § 64 Abs. 6 (neu) wird das Zitat „Abs. 1 oder Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

44. § 67 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
1. einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes,
  2. eine im Einklang mit der in Anlage III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
  3. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe und
  4. einen Bericht über die Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, vorzulegen.“

45. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Elektrizitätsbinnenmarktlinie, sofern nicht durch das ElWOG umgesetzt,
2. Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. Nr. L 176 vom 15. 07. 2003 S. 1, sofern nicht durch das ElWOG umgesetzt,
3. KWK-Richtlinie, sofern nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt,
4. Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen.“

46. Dem § 68 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) Der Regelzonenführer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx das Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen.

(18) Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG 1999 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z 25 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, gelten als Endverbraucher, wenn die Voraussetzungen des § 7 Z 26 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105/2006 und BGBl. I Nr. 106/2006 wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2005, neuerlich geändert. Hierbei handelt es sich um Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, bei denen die Länder verpflichtet sind entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen.

### **Ziel:**

Durch diese Novelle sollen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den vorstehend angeführten Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 B-VG erlassen werden.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006

### **Alternative:**

keine

### **Finanziellen Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 1 (Verordnungsermächtigung) und 67 Abs. 1 (Berichtspflichten).

Durch die geplante Novelle ergeben sich vor allem keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

### **EU - (EWR-) Konformität:**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 176 vom 15. Juli.2003, S. 37, CELEX-Nummer 32003L0054, soweit diese nicht bereits durch das EIWOG umgesetzt wurde,
2. Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1, CELEX-Nummer 32003R1228, soweit diese nicht bereits durch das EIWOG umgesetzt wurde,
3. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, CELEX-Nummer, 32004L0008, soweit diese nicht bereits durch das Ökostromgesetz umgesetzt wurde,
4. Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22, CELEX-Nummer 32005L0089.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage**

Diese Novelle dient der Ausführung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105/2006 und BGBl. I Nr. 106/2006 durch die das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2005, neuerlich geändert wurde.

Der in dieser Novelle enthaltene Regelungskomplex ist ausschließlich dem Kompetenztatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zugewiesen.

### **B) Inhalt - Anpassungsbedarf**

#### **Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Richtlinie 2004/8/EWG vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, Abl. Nr. L52 vom 21. Februar 2004, S. 50, ist zu Folge ihres Art. 17 am 21. Februar 2004 in Kraft getreten, gemäß Art. 15 war die Richtlinie bis 21. Februar 2006 umzusetzen.

Die Richtlinie hat gemäß Art. 1 zum Ziel, „die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie den „Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiemarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art“, schafft. Kernelement der Richtlinie sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte, die bis 21. Februar 2006 im Ausschussverfahren zu entwickeln sind (Art. 4). Auf dieser Basis sind auch Herkunftsnachweise zu entwickeln (Art. 5). Förderungsregelungen haben sich im Rahmen des allgemeinen EU-Beihilfenrechts zu bewegen (Art. 7). Die förmliche Erarbeitung und Beschlussfassung von österreichischen Referenzwerten und Herkunftsnachweisen werden nach der EU-Harmonisierung erfolgen müssen. Bis zum 21. Februar 2006 ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Basis zu schaffen. Nach eingehender Analyse ist wohl anzunehmen, dass der in Rede stehende Regelungskomplex systematisch dem Elektrizitätsrecht (Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG) zuzuordnen ist. KWK-Förderregelungen sind im österreichischen „Ökostromgesetz“ (§§ 12 und 13) bereits verankert. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte bereits im Bgld. EIWG 2006.

Auf Grund der nunmehr durch die EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 106/2006 vorgegebenen Grundsätze besteht nunmehr neuerlich ein Anpassungsbedarf.

#### **Versorgungssicherheit**

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur schrittweisen Öffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte hin zu einem europäischen Binnenmarkt scheinen auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu stehen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potentielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen.

Die Versorgungssicherheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- die Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu Primärenergieträgern
- die Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazität
- die Sicherheit der Netze

Die Mitgliedstaaten können den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, die Versorgungssicherheit und die Regelmäßigkeit der Belieferung mit elektrischer Energie beziehen („Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“). Dem Aufbau und Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten kommt hier eine wichtige Rolle zu. Nach dem EIWOG sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Die Revisionsrichtlinie gibt erstmals auch eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Versorgungssicherheit vor und trägt so zur Verbesserung der gemeinschaftsweiten Versorgungssicherheit bei.

Die vorliegende Novelle fügt sich nahtlos in die Bemühungen der Gemeinschaft um die Verbesserung der Versorgungssicherheit ein und sieht zahlreiche entsprechende Maßnahmen vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Mit 1. Juli 2004 ist an Stelle der bis dahin geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG getreten.

Diese „Beschleunigungs-“/„Revisionsrichtlinie“ nimmt in mehrfacher Hinsicht auf die Versorgungssicherheit Bezug:

- Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie können Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Versorgung sowie den Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen handelt es sich um solche im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Erzeuger und Versorger. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung als Steuerungsinstrument vorsehen. In dieser langfristigen Planung werden - jeweils unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Netzzuganges Dritter - der Bedarf an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden zur Diversifizierung der Versorgungsquellen analysiert.
- Gemäß Art. 3 Abs. 7 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sowie des Umweltschutzes, wozu auch Energieeffizienz- /Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit gehören können. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.
- Gemäß Art. 4 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für ein Monitoring der Versorgungssicherheit, wobei sie diese Aufgabe unabhängigen Regulierungsbehörden übertragen können. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission. Anschließend wird ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt.

#### Situation in Österreich

Die Sicherheit und Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie im liberalisierten Energiemarkt hat größte Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf den durch die Liberalisierung entstandenen Kostendruck im Netzbereich ist eine zweckmäßige Verwendung der Ressourcen und Investitionen von großer Bedeutung.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass Österreich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen gehört. Im Übertragungsnetzbereich besteht jedoch durch überregionale Engpässe (fehlende 380 kV-Leitung in der Steiermark) ein Risiko von Großstörungen, dem auf Dauer nur mit der Errichtung der betreffenden Leitung begegnet werden kann.

Netzausfälle können zwar durch technische Maßnahmen verringert, aber niemals zur Gänze verhindert werden, da es immer auch Ausfälle auf Grund höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag) oder Verschulden Dritter (z. B. Erdarbeiten) gibt. Ausfälle der Stromversorgung (blackouts), wie sie z. B. im August 2003 in den USA, Kanada oder Italien aufgetreten sind, können daher in keinem System ausgeschlossen werden.

Vorbeugende Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen aber zumindest verringern. Dazu zählen die laufende Investition in das Verteiler- und Übertragungsnetz, ein länderübergreifendes Engpassmanagement und eine ständige Kommunikation zwischen den Leitstellen.

#### Erhöhung der Versorgungssicherheit

- Netze

Das vorliegende Gesetzespaket liefert einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Netzausfällen.

Es enthält einen umfassenden Katalog an Maßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienlich sind. Diese Maßnahmen sind:

- Stärkung der Rechte und Pflichten des Regelzonenführers:

Durch den Gesetzesentwurf wird die verantwortungsvolle Position, die der Regelzonenführer für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einnimmt, weiter gestärkt.

Schon nach dem geltenden ElWOG bzw. Bgld. ElWG 2006 ist der Regelzonenführer unter anderem verantwortlich für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE; für die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie; für die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen; für die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf; für die Durchführung einer langfristigen Planung für den Netzausbau.

- Primärregelung:

Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt (Ausfall großer Erzeugungseinheiten bzw. kurzfristiger Lastanstieg). Für die Einhaltung der Vorgaben der Primärregelung ist der Regelzonenführer zuständig, die Leistungsbereitstellung wird üblicherweise durch Großkraftwerke erbracht. Auf Grund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden, BGBl. II Nr. 51/1999, waren die Erzeuger verpflichtet, an der Primärregelung teilzunehmen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Bereitstellung der Primärregelung mittels Ausschreibung erfolgt. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel zur Bereitstellung der Primärregelung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erzeuger im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

- Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern:

Um die Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Primärregelung, zu gewährleisten, bedarf es eines ständigen Informationsflusses zwischen dem Regelzonenführer und den Erzeugerinnen und Erzeugern. Diese werden durch den Entwurf daher verpflichtet, die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln. Weiters sind Erzeugerinnen und Erzeuger verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich, das heißt online, Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Die Erzeugerinnen und Erzeuger haben auch die mit der Durchführung der Primärregelung in Zusammenhang stehenden Anweisungen des Regelzonenführers zu befolgen.

- Optimale Bewirtschaftung der Netzkapazitäten:

Die optimale Ausnutzung der Leistungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb ist vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar. Der ungehinderte Zugang zu Übertragungsleitungen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbs im liberalisierten Strommarkt.

Die langfristige Planung des Regelzonenführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien sowie der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur). Die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer haben an den Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitzuwirken und in diesem Zusammenhang dem Regelzonenführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand des Hochspannungsnetzes etc. laufend zu erfassen und auszuwerten; auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes werden Verbesserungen und klarstellende Vorgaben im Zusammenhang mit dem Inhalt von Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber und Elektrizitätsversorger (Stromhändlerinnen und Stromhändler und sonstige Lieferantinnen und Lieferanten) geschaffen. Weiters wird der „Versorger letzter Instanz“ zur Gewährleistung der Grundversorgung im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.

## Legistische Umsetzung

Insbesondere auf den vorstehenden Überlegungen fußend, enthält der vorliegende Entwurf - zusammenfassend dargestellt - Vorschläge zu folgenden Themenbereichen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
  - Herstellung einer gesetzlichen Grundlage für die Primärregelung
  - Verankerung von marktorientierten Engpassmanagement-Maßnahmen

- Online-Datenaustausch zwischen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern und dem Regelzonenführer
- Mitwirkungspflichten der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer an den Maßnahmen des Regelzonenführers
- Anpassung der Regelung betreffend KWK-Herkunftsnachweise
  - Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK
  - Berichtspflichten gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen
  - Anzeigepflicht von Allgemeinen Lieferbedingungen von Stromversorgern gegenüber der Energie-Control Kommission
  - Anpassung der Regelungen über den Versorger letzter Instanz
  - Verbesserung der Transparenz gegenüber Kundinnen und Kunden

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Auf Grund der vorliegenden Änderungen ist es auch erforderlich, das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 8):**

Mit dieser Bestimmung wird § 3 Z 3 EIWOG umgesetzt.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):**

Hier erfolgt die Umsetzung des § 7 EIWOG. Im Hinblick auf die detaillierten Regelungen betreffend Versorgungssicherheit ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Außerdem sind Begriffe aus der KWK-Richtlinie zu übernehmen. Der Begriff der Erzeugungsanlage wurde im Hinblick auf § 5 Abs. 5 angepasst (dient der Klarstellung). Zur „Direktleitung“ wird angemerkt, dass mit dem Wort „Produktionsstandort“ die Stätte der Erzeugung von elektrischer Energie zu verstehen ist.

### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):**

Während Abs. 1 nur für Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten Abs. 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die alle Elektrizitätsunternehmen betreffen können, beispielhaft angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (vgl. § 4 EIWOG).

### **Zu Z 5 (§ 25):**

Hier erfolgt die Umsetzung des § 19 EIWOG und somit eine Anpassung an EU-Recht.

### **Zu Z 6 (§ 26 Abs. 1 Z 4):**

Hier wird in Umsetzung der KWK-Richtlinie auf hocheffiziente KWK-Anlagen abgestellt. Nur solche Anlagen sollen Vorrang genießen.

### **Zu Z 7 (§ 27 Abs. 1), 8 (§ 27 Abs. 3) und 9 (§ 27 Abs. 7 und 8):**

Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG sieht vor, dass Elektrizitätsunternehmen die Kundinnen und Kunden über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren haben. Diese Bestimmungen dienen der Konkretisierung der im Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG festgelegten konsumentenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber soll nach § 27 Abs. 7 verpflichtet sein, den Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern die Genehmigung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich bekannt zu geben. Auf Wunsch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers hat er dieser oder diesem die neuen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Ein Verweis in den Medien oder in einer nicht namentlich adressierten „Kundenzeitung“ reicht nicht aus (vgl. § 18 Abs. 3 bis 5 EIWOG).

### **Zu Z 10 (§ 30):**

Nach dem Grundsatzgesetz sind nur mehr Erzeugerinnen und Erzeuger (vgl. § 42 EIWOG) zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen berechtigt.

### **Zu Z 11 (§ 31 Abs. 1), 12 (§ 31 Abs. 2), 13 (§ 31 Abs. 4) und 14 (§ 31 Abs. 6):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der EIWOG-Novelle sowie die Umsetzung der §§ 42b Abs. 2 und 42c Abs. 2 EIWOG.

### **Zu Z 14 (§ 32 Abs. 1 Z 6):**

Die Pflicht der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zur Gleichbehandlung von Netzbenutzerinnen und Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern erwächst aus dem Gleichheitsgebot, das zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählt und auch im Diskriminierungsverbot nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zum Ausdruck kommt (vgl. §§ 23 Z 9, 29 Z 19 und 20 EIWOG).

### **Zu Z 16 (§ 32 Abs. 1 Z 25):**

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauches und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Der Verteilernetzbetreiber hat diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbaues zu berücksichtigen. Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen und damit nahe an der Verbraucherin oder am Verbraucher sind. Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich erfüllt jedoch noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugernaher Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten können. Der Verteilernetzbetreiber hat die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbaues daher mit zu berücksichtigen (vgl. § 29 Z 21 EIWOG).

**Zu Z 17 (§ 35 Abs. 1 Z 2), 19 (§ 35 Abs. 1 Z 13), 20 (§ 37 Abs. 2 Z 5), 21 (§ 37 Abs. 2 Z 5a) und 25 (§ 40 Abs. 3 Z 4 und 5):**

Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein weiterer Teil des Versorgungssicherheitspaketes.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist nach der geltenden Rechtslage eine gesetzliche Aufgabe der Regelzonenführer. Zu diesen Maßnahmen zählt neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf Anordnung des Regelzonenführers. Dieser hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Der Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers stehen jedoch vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und Erzeugerinnen und Erzeugern zur Vermeidung und Beseitigung von Engpässen nicht entgegen.

Ein weiterer Beitrag der Regelzonenführer zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass diese in ihrer Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber für entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen haben. Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber haben selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen.

Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeugerinnen oder Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, hat die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber dies unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere, über den lokalen Kraftwerkseinsatz hinausgehende Anordnungen zu treffen hat.

Die Verpflichtung der Netzbetreiberinnen oder Netzbetreiber und Erzeugerinnen oder Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmaßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeugerinnen und Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement Aufwandsersatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen. Umgesetzt werden die §§ 22 Abs. 2 Z 5 und 5a, 23 Z 7, 8 und 11 sowie § 39 Abs. 1 Z 6 und 6a EIWOG.

**Zu Z 22 (§ 37 Abs. 2 Z 14, 15, 16 und 17) und 23 (§ 37 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10):**

Die Regelzonenführer haben für das Höchstspannungsnetz ab der 110 kV-Ebene jährlich eine langfristige Planung vorzunehmen, um die Nachfrage nach Leitungskapazitäten decken zu können. Diese langfristige Planung entspricht im Wesentlichen der bewährten Vorgangsweise im Gasbereich.

§ 37 Abs. 7 bis 10 hat die Ausschreibung der Primärregelleistung zum Gegenstand:

Demnach wird vorgesehen, dass die Bereitstellung der Primärregelleistung mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung erfolgt. Der Ausschreibung geht ein vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus, in dem in transparenter Weise geeignete Anbieter von Primärregelleistung ermittelt werden sollen. Ergibt die auf Grund des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg (z. B. weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), so hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten (vgl. §§ 22 Abs. 2 Z 13 bis 16, 22 a Abs. 1 bis 4, 40 EIWOG).

**Zu Z 24 (§ 39 Abs. 1 bis 6):**

Die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu achten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung den Kundinnen und Kunden und der Regulierungsbehörde bekannt zu geben und zu veröffentlichen sind.

Geregelt werden überdies die Mindestinhalte der Allgemeinen Bedingungen (vgl. auch Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG). Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Regelungen des ABGB und des KSchG bleiben unberührt. Anlässlich des Vertragsabschlusses sind der Kundin oder dem Kunden das Informationsblatt und auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszufolgen.

Kundinnen und Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kundinnen oder Kunden von Versorgern abgelehnt werden, z. B. auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Bonitätsschwierigkeiten der Kundin oder des Kunden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der einzelnen Kundinnen oder Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/54/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen so genannten „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt. Der in § 39 Abs. 4 verwendete Begriff „standardisiertes Haushaltslastprofil“ ist in dem Sinne auszulegen, dass es sich bei der Interessentin oder dem

Interessenten, die oder der Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorger letzter Instanz hat, um eine potentielle Haushaltskundin oder einen potentiellen Haushaltskunden handeln muss (vgl. §§ 45b Abs. 1, 3 und 4, 44a EIWOG).

Da den Stromhändlerinnen und Stromhändlern im Falle der Versorgung in letzter Instanz ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht ist ihnen dieser abzugelten. Es ist nicht im Sinne der EU-Vorgaben, dass mit diesem Aufwand die Stromhändlerin oder der Stromhändler selbst oder dessen „normale“ Kundinnen oder Kunden belastet werden.

Als erhöhter Aufwand kommt in Betracht:

- Ein derartiger Vertragsabschluss wird nur schriftlich abgeschlossen werden können.
- Die persönlichen Daten müssen glaubhaft dokumentiert sein.
- Es ist ein separater, verkürzter Mahnlauf durchzuführen, der neben Softwareaufwendungen einen permanenten Betreuungsaufwand bewirkt.
- Die bei Vertragsabschluss zu leistende Barsicherheit hat bei fehlenden Zahlungen bis zur möglichen Vertragsbeendigung zu reichen.
- Bei Abmeldung einer Kundenanlage mit Grundversorgung mit noch offenen Forderungen und einer unmittelbaren Neuanschließung an derselben Anlagenanschrift (Einzug einer Neukundin oder eines Neukunden) sind die Verhältnisse des Vertragspartnerwechsels genauer zu prüfen, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Dazu ist auch eine persönliche Zählerablesung zur Forderungsabgrenzung zwingend erforderlich.

#### **Zu Z 26 (§ 40 Abs. 4):**

Der Begriff der Direktleitung entspricht Art. 2 Z 15 Richtlinie 2003/54/EG (vgl. § 42 EIWOG).

#### **Zu Z 26 (§ 40 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9):**

Betreiberinnen oder Betreiber von Kraftwerken mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW haben die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen bzw. unter näher bestimmten Voraussetzungen die Primärregelleistungen zu erbringen. Dem Regelzonenführer kommt für die Überwachung der Netzsicherheit eine zentrale Rolle zu. Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkspark), die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer online die jeweils aktuelle Einspeiseleistung zu übermitteln. Die in Abs. 6 angeführten Daten sind zur Überwachung der Netzsicherheit durch den Regelzonenführer erforderlich und ermöglichen es, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu setzen. Die in Abs. 7 angeführten Daten sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich. Abs. 8 regelt die Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung. Es ist vorgesehen, dass die Betreiberinnen oder Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkspark) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahreserzeugungsmengen verpflichtet sind. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen. Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer (vgl. §§ 39 Abs. 2 bis 5, 41 EIWOG). Durch § 37 Abs. 2 Z 16 ist die Geheimhaltung von Daten sichergestellt. Bei Nichtbeachtung ist eine Strafsanktion vorgesehen (vgl. § 64 Abs. 1 Z 11).

#### **Zu Z 27 (§ 41 Abs. 3 Z 4):**

Die Möglichkeit einer Meldung von Fahrplänen im Nachhinein kann ausschließlich in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt werden. Eine allfällige zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich im Voraus zu erfolgen haben, soll ermöglicht werden (vgl. § 39 Abs. 1 Z 6 EIWOG).

#### **Zu Z 28 (§ 41 Abs. 3 Z 8):**

Hier wird die EIWOG - Novelle, BGBl I Nr. 105/2006, umgesetzt (vgl. § 47 Abs. 2 Z 6 EIWOG).

**Zu Z 29 (§ 43 Abs. 1), Z 30 (§ 47 Abs. 3 Z 2), Z 31 (§ 47 Abs. 12 entfällt), Z 33 (§ 52 Abs. 2 Z 5, § 52 Abs. 3, § 52 Abs. 4 und 5), Z 34 (§ 53 Abs. 3), Z 35 (§ 56 Abs. 1 Z 2) und Z 36 (§ 56 Abs. 7),**

Im Hinblick auf das Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, waren entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

#### **Zu Z 39 (§§ 59 und 60):**

Verbraucherinnen oder Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucherinnen und Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann.

Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang III der Richtlinie nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren spätestens am 21. Februar 2006 festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die die KWK-Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die in Abs. 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie bis zum 21. Februar 2006 ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der in Anhang III der Richtlinie beschriebenen Methode benutzt werden.

§ 59 in Verbindung mit dem Anlage IV EIWOG dient der Umsetzung dieser Bestimmung:

Demnach kann die Behörde zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV berücksichtigt werden. Um einen Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Behörde bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat.

Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Dabei ist klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.

Die Mitgliedstaaten haben daher gemäß Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ermöglicht. Dieser Herkunftsnachweis hat Erzeugerinnen oder den Erzeugern den Nachweis zu ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt; die Ausstellung des Nachweises hat auf Antrag des Erzeugers zu erfolgen.

Die Richtlinie sieht vor, dass Regelungen für den Herkunftsnachweis als solche nicht ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen begründen.

§§ 59 und 60 in Zusammenhang mit dem Anlage III EIWOG betreffend die Berechnung des KWK-Stromes dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist die Landesregierung. Diese hat die Anlagen auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren (vgl. §§ 42a, 42b Abs. 1 EIWOG).

**Zu Z 40 (§ 64 Abs. 1 Z 11 und 13):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die in den §§ 39, 40 und 68 Abs. 17 vorgenommenen Änderungen.

**Zu Z 41 (§ 64 Abs. 2):**

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

**Zu Z 42 (§ 64 Abs. 3) und Z 43 (§ 64 Abs. 6):**

Mit Abs. 3 wird § 39 Abs. 5 EIWOG umgesetzt. Dies bedingt auch eine Änderung des Abs. 6.

**Zu Z 44 (§ 67 Abs. 1):**

Art. 10 der KWK-Richtlinie regelt die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Ein Bericht betrifft die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten haben diesen Bericht alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission zu veröffentlichen.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich im Einklang mit der in Anhang II zur Richtlinie dargestellten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK vorzulegen. Der Kommission sind darüber hinaus jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der in Anhang III zur Richtlinie dargelegten Methode vorlegen.

§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anlage III EIWOG dient der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie. Das gegenüber der Kommission berichtspflichtige Organ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eine im Einklang mit der im Anlage III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die im Landesgebiet erfolgte Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen.

Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten (vgl. § 42d EIWOG).

**Zu Z 45 (§ 67 Abs. 4):**

Hier wird eine Anpassung betreffend die Umsetzung von EU-Recht vorgenommen.

**Zu Z 46 (§ 68 Abs. 17 und 18):**

Die Übergangsbestimmung im Abs. 17 soll gewährleisten, dass der Regelzonenführer ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt und der Behörde vorlegt. Abs. 18 dient der Umsetzung des § 68 Z 2 EIWOG (alt). Er entspricht dem § 66 Abs. 11 des EIWG 1999. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es noch Anwendungsfälle gibt, wird diese Übergangsregelung wiederum aufgenommen. Die Übergangsregelung gilt nur für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Umfang. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes fällt jedenfalls nicht unter diese Übergangsbestimmung.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1127), mit dem das Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz) geändert wird (Zahl 19 - 692) (Beilage 1141).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz) geändert wird, in ihrer 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Temmel wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Temmel den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz) geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:

Temmel eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstauführungsgesetz) geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Forstauführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „Forstgesetz 1975“ die Wortfolge „, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007“ angefügt.*
2. *Im § 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des BGBl. Nr. 576/1987,“.*
3. *Im § 2 Z 4 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976“ durch die Wortfolge „, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008“ ersetzt.*
4. *Im § 2 Z 7 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980“ durch die Wortfolge „, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008“ und die Wortfolge „in der Fassung BGBl. Nr. 306/1968“ durch die Wortfolge „, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.*
5. *Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes-EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.*
6. *Im § 7 Abs. 7 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71,“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes-EisbEG“ ersetzt.*
7. *Im § 12 wird die Wortfolge „(§ 2 Abs. 3 Forstgesetz)“ durch die Wortfolge „(§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975)“ und die Wortfolge „(§ 4 Forstgesetz)“ durch die Wortfolge „(§ 4 Forstgesetz 1975)“ ersetzt.*

## V o r b l a t t

### **Problem und Ziel:**

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz verweist in einigen Paragraphen statisch auf verschiedene Bundesgesetze, wie zum Beispiel das Forstgesetz 1975, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Vermessungsgesetz, das Allgemeine Grundbuchslegungsgesetz und das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz.

Aufgrund verschiedenster Novellen zu den genannten Gesetzen war eine Anpassung erforderlich, da sich beispielsweise die im Liegenschaftsteilungsgesetz genannte Wertgrenze erhöht hat (1 300 Euro).

### **Lösung:**

Anpassung des Gesetzes an die rechtlichen Gegebenheiten.

### **Inhalt:**

Neufassung von § 1 Z 1, § 2 Z 3, 4 und 7, § 7 Abs. 5 und 7 und § 12 in Übereinstimmung mit den rechtlichen Gegebenheiten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz verweist in einigen Paragraphen statisch auf verschiedene Bundesgesetze, wie zum Beispiel das Forstgesetz 1975, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Vermessungsgesetz, das Allgemeine Grundbuchslegungsgesetz und das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz.

Aufgrund verschiedenster Novellen zu den genannten Gesetzen war eine Anpassung erforderlich, da sich beispielsweise die im Liegenschaftsteilungsgesetz genannte Wertgrenze erhöht hat (1 300 Euro).

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält daher Anpassungen des Gesetzes an die rechtlichen Gegebenheiten.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1, 2 und 7 (§ 1 Z 1, § 2 Z 3, § 12):**

Es wird auf das Forstgesetz in der geltenden Fassung verwiesen.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Z 4):**

Es wird auf das Liegenschaftsteilungsgesetz in der geltenden Fassung verwiesen.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Z 7):**

Es wird auf das Vermessungsgesetz und das Allgemeine Grundbuchslegungsgesetz jeweils in der geltenden Fassung verwiesen.

#### **Zu Z 5 und 6 (§ 7 Abs. 5 und 7):**

Es wird auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz in der geltenden Fassung verwiesen.

### **Bericht**

des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Beschlussantrag (Beilage 1129), mit dem der Umsetzungsbericht 2008 „EU-Förderungen im Burgenland Programmperiode 2007 - 2013“ zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 694) (Beilage 1142).

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem der Umsetzungsbericht 2008 „EU-Förderungen im Burgenland Programmperiode 2007 - 2013“ zur Kenntnis genommen wird, in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gossy den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Beschlussantrag, mit dem der Umsetzungsbericht 2008 „EU-Förderungen im Burgenland Programmperiode 2007 - 2013“ zur Kenntnis genommen wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:

Gossy eh.

Der Obmann des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Ing. Strommer eh.

### **Bericht**

des Landeskontrollausschusses betreffend den Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (Beilage 1126) über das Jahr 2008 (Zahl 19 - 691) (Beilage 1143).

Der Landeskontrollausschuss hat den Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (Beilage 1126) über das Jahr 2008 in seiner 21. Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Gemäß § 8 Abs. 6 Bgld. LRHG i.V.m. § 78 Abs. 7 GeOLT nahm Landes-Rechnungshofdirektor Dipl.Ing. Franz Katzmann an den Beratungen teil.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, den vorliegenden Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Landes-Rechnungshofdirektor Dipl.Ing. Katzmann gab einen Überblick über den Inhalt des Prüfungsberichtes.

In der anschließenden Debatte meldeten sich der Vorsitzende Landtagsabgeordneter Tschürtz, die Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer, Andrea Gottweis und Mag. Pehm sowie Landesamtsdirektor w.HR Dr. Tauber, Landtagsdirektor w.HR Dr. Rauchbauer und AS Ing. Riegler mehrmals zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin einstimmig angenommen.

Der Landeskontrollausschuss stellt somit den Antrag, der Landtag wolle den Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2008 zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Die Berichterstatterin:  
Edith Sack eh.

Der Obmann:  
Tschürtz eh.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1138) betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im Burgenland (Zahl 19 - 703) (Beilage 1144).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im Burgenland in seiner 35. Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Stacherl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Stacherl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichterstatter gestellte Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im Burgenland die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:  
Stacherl eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**19 - 703**

*Herrn*

*Präsidenten des Bgld. Landtages*

*Walter Prior*

*Landhaus*

*7000 Eisenstadt*

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im  
Burgenland**

Der Landtag möge beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend Stärkung der Sicherheitsstrukturen im Burgenland.**

Die Sicherheitsexekutive im Burgenland leistet hervorragende Arbeit, ist engagiert und versucht durch ihren täglichen Einsatz ein Maximum an Sicherheit für die burgenländische Bevölkerung zu gewährleisten. Der Einsatz und das Engagement der burgenländischen Exekutive wird jedoch massiv behindert und geschmälert, indem die Verantwortungsträger schleichenden Personalabbau im Burgenland betreiben, versprochene und längst überfällige Konzepte zu Strukturreformen nicht vorlegen, geschweige denn umsetzen.

Mit der Schengenerweiterung wurden die besonderen Risiken und Herausforderungen insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration offenkundig. Auf diese Herausforderungen muss unsere Sicherheitsexekutive im Interesse der Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung optimal vorbereitet sein, hier darf es keine Nachlässigkeiten geben, die die Effizienz und Schlagkraft der burgenländischen Sicherheitsexekutive beeinträchtigen.

Entwicklungen und Erkenntnisse der unmittelbaren Vergangenheit zeigen jedoch, dass seit der Schengenerweiterung schleichender und verdeckter Personalabbau betrieben wird. In den einzelnen Bezirkspolizeikommanden fehlen an die 270 Exekutivbeamte, obwohl deren Planstellen systemisiert sind. Hintergrund dessen kann wohl nur sein, dass im Zuge von Pensionierungen frei werdende Stellen nicht nachbesetzt werden bzw. burgenländische Polizisten in andere Bundesländer dienstzugeteilt werden. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass im Verwaltungsbereich des Landespolizeikommandos nicht gespart wird und mitunter 10 bis 15% der Exekutivbeamten des Burgenlandes im Innendienst verwendet werden. Diese

Quote ist angesichts der sich abzeichnenden sicherheitspolizeilichen Probleme und vor dem Umstand einer im Besonderen im Bereich der Personalverwaltung straff zentral geführten Administration zu hoch.

Im Bereich der Sicherheitsexekutive muss daher eine deutliche Stärkung Platz greifen. Der in der aktuellen Kriminalstatistik des ersten Quartals 2009 ausgewiesene Rückgang von kriminalpolizeilichen Delikten um 6,2% findet im Sicherheitsempfinden der burgenländischen Bevölkerung keine Deckung. Die Kriminalstatistik muss differenzierter gelesen und bewertet werden. Es müssen jene Delikte thematisiert werden, die die Bevölkerung unmittelbar und einschneidend betreffen. Im Speziellen ist hier auf die Statistik der Einbruchsdiebstähle hinzuweisen. Wenngleich man im Burgenland versucht, einen Rückgang der Kriminalität darzustellen, ist die Zahl der Einbruchsdiebstähle im ersten Quartal um 14,7% gestiegen - in absoluten Zahlen von 259 auf 297. Statistisch gesehen werden im Burgenland also täglich 3,3 Einbrüche verübt. Noch dramatischer in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Aufklärungsquote bei Einbruchsdiebstählen. Diese sank um 20,2%, nämlich von 32% auf 11,8%. Das bedeutet, dass von den 297 Einbruchsdiebstählen im Vorjahr noch 95 Einbrüche aufgeklärt wurden, heuer jedoch nur mehr 35 aufgeklärt worden sind.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

- eine Personalstandsgarantie für das Burgenland abzugeben
- eine Evaluierung betreffend geschlossener Polizeidienststellen und deren erneuter Inbetriebnahme sowie eine dementsprechende Personalaufstockung zu veranlassen
- die Außenpräsenz der Polizei durch die geforderten Maßnahmen zu verstärken und dem Sicherheitsbedürfnis der burgenländischen Bevölkerung Rechnung zu tragen
- die systemisierten freien Planstellen umgehend zu besetzen
- burgenländische Exekutivbeamte nicht in andere Bundesländer zuzuteilen, sondern ihrer ursprünglichen Verwendung entsprechend für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Burgenland einzusetzen
- eine schlanke Verwaltung im Landespolizeikommando zu Gunsten einer effizienten Polizeistruktur sicherzustellen
- angesichts der dramatischen Entwicklung auf dem Sektor der Eigentumskriminalität die angekündigten und längst überfälligen Strukturreformen im Bereich der Personalstruktur, Ablaufstruktur und kriminalpolizeilicher Ermittlungsstruktur vorzulegen und umzusetzen
- dauerhaft Vorsorge zu tragen für flächendeckende Sicherheitsstrukturen auch nach Ende des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres

Eisenstadt, am 16. April 2009

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1136) betreffend die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten (Zahl 19 - 701) (Beilage 1146).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten in seiner 35. Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewöhlt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Stacherl einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordneter Ing. Strommer stellte am Ende seiner Wortmeldung ebenfalls einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Landtagsabgeordneten Stacherl gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Stacherl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:  
Heissenberger eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Willibald Stacherl,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 701, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 21. April 2009

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenlandischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend Aufrechterhaltung des Bundesheer-Assistenzeinsatzes**

Das osterreichische Bundesheer leistet einen wichtigen und wesentlichen Beitrag fur die Sicherheit der burgenlandischen Bevolkerung im Grenzraum. Dazu konnen unsere Soldaten in den vergangenen 12 Monaten eine eindrucksvolle Bilanz vorlegen. Egal ob es sich um Erste Hilfe, Brandbekampfung oder Unterstutzung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen handelt, stets waren die Soldaten des Bundesheeres vor Ort, unterstutzen die Polizei und gaben der Bevolkerung der Grenzregionen das Gefuhl der Sicherheit. Die Bilanz des Jahres 2008 weist 693 Amtshandlungen durch unsere Soldaten auf.

Die Schengenerweiterung ist als MaÙnahme eines gemeinsamen Europas im Kontext der Mitgliedstaaten ein wesentlicher Schritt in der Entwicklung der Europaischen Union. Die Innenminister der Europaischen Union haben am 06. Dezember 2007 gemaÙ Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte von 2003 den Beschluss gefasst, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes in Bezug auf neun weitere Staaten, darunter auch Slowakei, Ungarn und Slowenien, mit 21.12.2007 vollstandig in Kraft gesetzt wurden. Das Burgenland ist als ehemalige Grenzregion mit rund 400 Kilometern Grenze entlang der Wohlstandsschwelle besonders exponiert. Eine entsprechend effiziente Kontrolle des Grenzraumes ist erforderlich, um die Sicherheit im Burgenland und in ganz osterreich zu gewahrleisten.

Angesichts einer sich rapide verschlechternden Kriminalstatistik sowie eines sinkenden Sicherheitsempfindens der burgenlandischen Bevolkerung ist die Prasenz des Bundesheeres im Burgenland nach wie vor unverzichtbar, da die Exekutive im Zuge von massivem Personalabbau und DienststellenschlieÙungen der steigenden Kriminalitat nicht dauerhaft gewachsen sein kann. Bisher verweigert die zustandige Bundesministerin fur Inneres beharrlich die dringend notwendigen Personalaufstockungen und ist allen negativen Entwicklungen zum Trotz nicht einmal bereit, eine Personalstandsgarantie fur das Burgenland abzugeben geschweige denn den schleichenden Personalabbau zu beenden. Unter diesen sicherheitsgefahrdenden Vorzeichen auch noch den Assistenzeinsatz in Frage zu stellen, verneint das Recht der Bevolkerung auf staatlichen Schutz und ignoriert das Bedurfnis nach Sicherheit.

Die Unterstützungsleistung des Bundesheeres für die Sicherheitsbehörden wurde im Ministerrat bis Ende 2009 beschlossen. Trotz dieser gültigen Vereinbarung forderte der ÖVP-Wehrsprecher Kapeller in der Fernsehsendung „Hohes Haus“ vom 19.04.2009: „Ich denke, genau hier könnte der Herr Bundesminister Millionen für andere Aufgaben freisetzen, wenn er den Assistenzeinsatz an der ungarisch-burgenländischen Grenze sofort aussetzt.“ Diese Aussetzung vorzuschlagen, während parallel die Polizei des Burgenlandes laufend geschwächt wird, ist eine indiskutable Forderung auf Kosten der Sicherheit der burgenländischen Bevölkerung.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesministerin für Inneres heranzutreten,

- den beschlossenen Assistenzeinsatz im Burgenland außer Frage zu stellen
- diese temporäre Maßnahme nicht als Anlass für Personalstandsreduktionen der burgenländischen Polizei zu nehmen
- eine dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entsprechende personelle Stärkung der Exekutive vorzunehmen
- 

die staatliche Schutzfunktion zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gebührend wahrzunehmen

Eisenstadt, am 16. April 2009

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter PRIOR  
im Hause

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ  
auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die zumindest  
zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten.

Der Landtag wolle beschließen:

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen gen Osten.

Im Zuge der unangebrachten Feierlichkeiten zur Erweiterung des Schengenraumes im Dezember 2007 prognostizierten die damaligen Regierungsspitzen von SPÖ und ÖVP einen Anstieg der Sicherheit durch den Wegfall der Grenzkontrollen. So meinte etwa SPÖ-Bundeskanzler Gusenbauer: „Das (*die Verschiebung der EU-Außengrenze, Anm.*) führt dazu, dass Österreich sicherer wird.“ ÖVP-Innenminister Platter sprach ebenso von einem „Mehrwert an Sicherheit“.

Knapp eineinhalb Jahre nach dem Wegfall der Grenzkontrollen ist die Feierstimmung der sicherheitspolitischen Ernüchterung gewichen. Die umstrittenen Statistiken des Innenministeriums weisen für das Burgenland im Jahr 2008 insgesamt einen Rückgang der Gesamtkriminalität von 7,5 Prozent aus. Dabei ist allerdings zu beachten, dass vor der Grenzöffnung gen Osten rund 50 Prozent aller vermerkten Anzeigen an/von den nunmehr geschlossenen Grenzdienststellen getätigt wurden. Sohin ist die statistische Abnahme der angezeigten Fälle jedenfalls nicht mit einem tatsächlichen Kriminalitätsrückgang gleichzusetzen.

Zu weiteren Ergebnissen: Im Bezirk Mattersburg stieg die Kriminalität im Jahr 2008 entgegen der offiziellen landesweiten Entwicklung um 18,1 Prozent an. Bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben nahm die Zahl der angezeigten Fälle in der Stadt Eisenstadt um 42 Prozent, im Bezirk Jennersdorf um 7,8 Prozent, im Bezirk Oberpullendorf um 7,3 und im Bezirk Neusiedl um 1,7 Prozent zu.

Bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen war im Jahr 2008 in der Stadt Eisenstadt eine Zunahme der Anzeigen von 3,4 Prozent, im Bezirk Mattersburg gar um 32 Prozent zu vermerken. Landesweit nahmen die Einbrüche in den Monaten Jänner und Februar des heurigen Jahres um 53 (!) Prozent zu.

Angesichts dieser Daten scheint es unbestritten, dass die Erweiterung des Schengenraumes Österreich und dem Burgenland keinen „Mehrwert an Sicherheit“ gebracht hat. Vor allem im Bereich der Vermögensdelikte zeigt sich im östlichen Österreich und damit auch im Burgenland seit dem Wegfall der Grenzkontrollen ein massiver Anstieg der begangenen Straftaten. Dass nach wie vor das Bundesheer im grenznahen Raum patrouilliert, legt den Schluss nahe, dass man sich trotz anders lautender Aussagen auch auf Ebene der Bundesregierung des sicherheitspolitischen Problems bewusst ist.

Der Wegfall der Grenzkontrollen hat die Kriminalität steigen lassen. Um dieser Entwicklung Herr zu werden und sie umzukehren, ist daher eine zumindest zeitweilige Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zwischen dem Burgenland bzw. Österreich und seinen östlichen Nachbarländern anzustreben.

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) sieht unter Artikel 23 ff. die Möglichkeit vor, Grenzkontrollen an den Binnengrenzen – zumindest vorübergehend – wieder einzuführen und zwar „im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit“.

Worin sollte eine schwerwiegende Bedrohung der inneren Sicherheit gesehen werden, wenn nicht durch einen massiven Anstieg der Kriminalität und einer damit einhergehenden Gefährdung der Bevölkerung? Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, bestehende rechtliche Möglichkeiten zu ergreifen, um die Grenzkontrollen zu den östlichen Nachbarländern – vorerst zumindest zeitweilig und zur Überprüfung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kriminalität – wieder einzuführen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die zumindest zeitweilige Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zwischen dem Burgenland bzw. Österreich und seinen östlichen Nachbarländern zu erreichen.

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.*

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1137) betreffend die Erhöhung von Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung von Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte (Zahl 19 - 702) (Beilage 1145).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung von Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung von Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte in seiner 35. Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichterstatter Brenner gestellte Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung von Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung von Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:  
Brenner eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erhöhung von  
Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung von Regulierungs- und  
Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte.**

## EntschlieÙung

**des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_  
betreffend die Erhöhung von Verteilungsgerechtigkeit und die Einführung  
von Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen  
Finanzmärkte.**

Die weltweite Wirtschaftskrise – die alle Länder erfasst hat – und ihre Folgen für die Menschen haben gezeigt, dass unregulierte und unkontrollierte Finanzmärkte unser gesamtes wirtschaftliches und soziales Gefüge erschüttern können.

Die schlimmste Folge ist die der Arbeitslosigkeit, zumal diese genau jene trifft, die diese Krise nicht verschuldet haben, Menschen die sich weder an abenteuerlichen Spekulationen noch an Wetten auf fallende Gewinne bereichert haben. Menschen, die aufgrund der durch die Krise verursachten Arbeitslosigkeit in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fehler darf sich nicht wiederholen, daher gilt es, jetzt aus dieser Krise zu lernen und die Konsequenzen zu ziehen.

Es kann nur dann gelingen, die Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze mit allen Kräften zu gewährleisten und damit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit oberste Priorität einzuräumen, wenn zum jetzigen Zeitpunkt das Kernziel jeglichen politischen Handelns ist, dass der Standort und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs nicht gefährdet wird.

Deshalb gilt es jetzt entschlossen zu handeln und in der derzeitigen Krise Maßnahmen auf allen Ebenen zu setzen, die die Kaufkraft der Menschen stärken und die Wirtschaft beleben.

Aus diesem Grund ist die vor kurzem erfolgte Steuersenkung auf Bundesebene sowie das Schnüren von unterschiedlichen Konjunktur- und Beschäftigungspaketen im Burgenland für die Menschen ein notwendiger Schritt.

Dennoch, damit sich eine solche Krise nicht wiederholen kann, wird es kurz und mittelfristig notwendig sein, Regulierungs- und Kontrollmechanismen für die internationalen Finanzmärkte zu installieren. Dies wird ein entscheidender Aspekt beim Aufbau einer neuen globalen Wirtschaftsordnung sein, die zweifelsohne entstehen muss und zum Wohle der Menschen entstehen wird. Aber auch auf nationaler Ebene wird man mittel- und langfristige Maßnahmen treffen müssen, um Antworten auf die Fragen einer gerechten Verteilung geben zu können. Zentral werden dabei die strukturellen Fragestellungen des österreichischen Steuersystems sein, die in einer Steuerreformkommission im Zusammenhang mit einer Verwaltungsreform und Verfassungsreform zu erörtern sein werden.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt vor allem die zentralen Forderungen, weitere wirksame Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur und damit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu setzen, die Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer und internationaler Ebene sowie die Schaffung einer Europäischen und internationalen Finanzmarktaufsicht einzuleiten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, auf Europäischer Ebene für mehr Verteilungsgerechtigkeit sowie für eine stärkere Regulierung und Kontrolle des Finanzmarktes einzutreten. Konkret:

- Umfassende Regulierung und Kontrolle aller Akteure auf dem EU-Finanzmarkt, d.h. auch Hedge-Fonds, Private Equity Fonds und Rating-Agenturen
- Schaffung einer Europäischen und international akkordierten Finanzmarktaufsicht
- Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer und internationaler Ebene

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Sagartz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1132) betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer (Zahl 19 - 697) (Beilage 1147).

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Sagartz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Franziska Huber wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Franziska Huber den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Sagartz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Die Berichterstatterin:

Franziska Huber eh.

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Stacherl eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ewald Gossy,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 697, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 21. April 2009

## Entschließung

### des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend berufliche Zukunftsperspektiven der Jugendlichen

Das Land Burgenland hat der Wirtschaftskrise mit einem umfassenden Maßnahmenbündel energisch den Kampf angesagt. Mit den Kraftpaketen für den Mittelstand und für Beschäftigung, der Beschleunigung des Infrastruktur-Ausbaus und einer Sanierungsoffensive kann der gesamtösterreichische Negativtrend am Arbeitsmarkt abgefedert werden. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise machen jedoch auch vor dem Arbeitsmarkt nicht halt. Das Burgenland verzeichnete im ersten Quartal 2009 zwar den zweitschwächsten Anstieg der Arbeitslosigkeit unter allen Bundesländern, bei den Jugendlichen wächst die Zahl der Arbeits- und Lehrstellensuchenden aber dennoch deutlich an.

Folgende wichtigen Schritte im Kampf für Jugendbeschäftigung wurden bereits erfolgreich umgesetzt:

- Ausbau der Lehrwerkstätten: 13 Lehrwerkstätten im gesamten Burgenland, die rund 200 Ausbildungsplätze bieten
- über das Berufsausbildungsgesetz derzeit rund 420 Ausbildungsplätze
- Land und die landesnahe Betriebe als gemeinsam größter Lehrlingsausbildner des Burgenlandes mit rund 95 Lehrlingen
- Erfolgreicher Anlauf des Projekts ‚Lehre mit Matura‘ mit derzeit 94 Teilnehmern

Darüber hinaus sollen weitere nachhaltige Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden, um die Lehrstellenlücke zu schließen und den Jugendarbeitsmarkt anzukurbeln. Im Sinne einer langfristigen Schaffung von beruflichen Zukunftsperspektiven für die burgenländischen Jugendlichen sind die vorhandenen Ressourcen möglichst nachhaltig einzusetzen. Alle konstruktiven Kräfte des Landes müssen daher an einem Strang ziehen und gemeinsam Verantwortung tragen. Keinesfalls kann hingegen das für unsere Jugend wichtige Ziel der Zukunftssicherung mit einer kurzfristigen punktuellen Entlastung durch Übernahme von Lohn- bzw. Lohnnebenkosten durch die Steuerzahler realisiert werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit für die rasche Umsetzung folgender Maßnahmen einzusetzen:

- Schaffung von regionalen Ausbildungsverbänden mit Gemeinden und Betrieben
- Zusätzliche Erhöhung von Ausbildungsplätzen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- Maturaabschluss für Handels- oder Fachschulabsolventen
- Bedarfsorientierte Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen für die Zielgruppe der 18- bis 24jährigen, speziell ausgerichtet auf regionale Arbeitsmarktbedürfnisse
- Weiterer Ausbau der Lehrlingsausbildung im Bereich der Landes- und landesnahen Unternehmen, Nachbesetzung freiwerdender Lehrplätze

sowie hierfür erneut – wie bei den Maßnahmenpaketen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise - alle Kräfte zu bündeln und gemeinsame Lösungswege mit allen Beteiligten zu erarbeiten.

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter P r i o r

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. April 2009

# A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Christian SAGARTZ

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschließung**

### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend Start-Jobs für junge Burgenländerinnen und Burgenländer**

Die Wirtschaftskrise, an deren Beginn wir gerade stehen, zeigt bereits heute dramatische Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation vor allem der jungen Menschen. So mussten wir einen Anstieg der Arbeitslosigkeit bei unter 25jährigen von Feber 2008 auf Feber 2009 von fast 30 % verzeichnen.

Eine konkreten Maßnahmen um der steigenden Jugendarbeitslosigkeit im Burgenland effizient zu begegnen, ist die Aktion „Start-Jobs für junge Burgenländer“. Diese Maßnahme ist heute aktueller denn je, denn gerade in der Zeit der Krise ist das Land gefordert, Geld in die Hand zu nehmen und den betroffenen Menschen zu helfen.

Ein „Pakt für die Jugend“ mit der Aktion „500 Start-Jobs für junge Burgenländer“ soll für einen Beschäftigungsschub gerade in der Wirtschaftskrise sorgen. Es reicht nicht, in einem halben Jahr oder einem Jahr, die Arbeitslosigkeit zu bejammern und sich auf die Intensität der Krise auszureden. Die Menschen wollen keine Ausreden, sie wollen zu Recht Taten sehen.

Mit der Aktion „500 Start-Jobs für junge Burgenländer“ ist es möglich, jährlich bis zu 500 jungen Burgenländerinnen und Burgenländern die Chance auf einen Einstieg ins Berufsleben zu geben.

Gerade der Berufseinstieg ist eine der schwierigsten Hürden für einen jungen Menschen. Einerseits haben sie durch diese Beschäftigung die Möglichkeit, für ein Jahr Berufserfahrungen zu sammeln. Andererseits haben sie auch die Chance, dass sie der jeweilige Arbeitgeber dann, wenn sie sich bewähren, unbefristet aufnimmt. Die Beschäftigung wird durch einen Zuschuss des Landes im Ausmaß von 500 Euro monatlich für ein Jahr gefördert. Für die Unternehmen ergibt sich daraus außerdem eine sehr gute Möglichkeit einer fundierten Personalrekrutierung.

Diese Aktion soll Personen, die ihre Schul- Berufs- oder Studienausbildung abgeschlossen haben und noch kein Dienstverhältnis eingehen konnten, helfen, ins Berufsleben einzusteigen und eine erstmalige Beschäftigung zu bekommen. Die dafür notwendigen 3 Millionen Euro stehen aus dem Zukunftsfonds zur Verfügung.

Selbstverständlich muss es Ziel verantwortungsvoller Arbeitsmarktpolitik sein, noch mehr Arbeitsplätze für junge Menschen im Burgenland zu schaffen. Die Aktion ist als erster Schritt zu bewerten.

Der Landtag hat beschlossen,

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung den „Pakt für die Jugend mit dem Programm „500 Start-Jobs für junge Burgenländer“ raschestmöglich umzusetzen.

*Es wird ersucht, den Antrag dem Wirtschaftsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.*

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kurt Lentsch, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1134) betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen (Zahl 19 - 699) (Beilage 1148).

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kurt Lentsch, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Franziska Huber wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Franziska Huber den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kurt Lentsch, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Die Berichterstatterin:  
Franziska Huber eh.

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Stacherl eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 16 - 699, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 22. April 2009

## EntschlieÙung

### des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Wirtschaftsstandortes Burgenland

Die weltweite Krise hat auch vor kleinen Wirtschaftseinheiten wie dem Burgenland nicht Halt gemacht. Die Auswirkungen der weltweiten Finanzsituation auf die Realwirtschaft sind daher auch in unserem Land spürbar geworden. Die rückläufige Auftragsituation der burgenländischen Unternehmen und das mangelnde Wachstum wirken sich – wenn auch moderater als in den anderen österreichischen Bundesländern – nicht positiv auf den Arbeitsmarkt aus. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Burgenland wurden zunehmend auch damit konfrontiert, das notwendige Kapital für Investitionen nicht mehr zu bekommen.

Neben Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene hat das Burgenland auf die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise rasch und zielgerichtet reagiert.

- Auf Initiative von Landeshauptmann Hans Niessl konnte die Burgenländische Landesregierung das „*Kraftpaket für den Mittelstand*“, welches die Bereitstellung von Risikokapital für KMUs sowie Haftungsübernahmen durch Land und WIBAG vorsieht, verabschieden. Für Kleinunternehmen mit Nahversorger-Charakter wurde eine neue Aktionsrichtlinie geschaffen, wo Förderungen von bis 40 Prozent der Investitionssummen in Anspruch genommen werden können. Weiters konnten die Fördersätze für Kleinunternehmen generell um bis zu fünf Prozent erhöht werden.
- Im Rahmen des „*Kraftpaketes für Beschäftigung*“, welches von Landeshauptmann Hans Niessl und den Sozialpartnern – der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer Burgenland – konzipiert und vorgestellt wurde, konnten auch die Baudirektion des Landes Burgenland sowie die landesnahen Gesellschaften zur zusätzlichen Konjunkturbelebung der burgenländischen Wirtschaft beitragen. Von den geplanten 430,0 Mio. Euro an neuen Projektinvestitionen für die Jahre 2009/2010 konnten Vorhaben und Projekte im Ausmaß von 116,5 Mio. Euro vorzeitig begonnen werden.
- Gemeinsam mit dem AMS Burgenland setzt das Land Burgenland auch eine „*Beschäftigungsinitiative mit Burgenländischen Gemeinden*“ um. Dabei können langzeiterwerbslosen Personen von Gemeinden befristete Arbeitsverhältnisse angeboten werden, wobei das Land Burgenland und das AMS zwei Drittel der Gesamtkosten übernehmen.

- Als wirkungsvollste Maßnahme für die Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben in der Finanz- und Wirtschaftskrise erweist sich nicht zuletzt die „*Vergabe von Darlehenshaftungen*“ durch das Land Burgenland. Die aus Mitgliedern der Landesregierung und der Sozialpartner zusammengesetzte Beurteilungskommission setzt Haftungsübernahmen durch das Land als wesentliches und wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung ein. Der bis ins Jahr 2008 geltende Haftungsrahmen des Landes Burgenland von 80,0 Mio. Euro wurde auf 100,0 Mio. Euro erhöht. Damit konnte eine deutliche Verbesserung der Finanzierungssituation für Kleinbetriebe und die damit einher gehende Stärkung von deren Investitions- und Innovationskraft erreicht werden.

Nach aktuellem Stand konnten im Rahmen dieser Maßnahme Anfragen von über 100 burgenländischen Unternehmen im Ausmaß von rund 25,0 Mio. Euro behandelt werden, wobei noch weitere Anfragen einlangen können. Von den eingelangten Anträgen konnten Haftungen im Ausmaß von über sechs Mio. Euro bereits genehmigt werden. Nach exakter Prüfung der Haftungsanträge in der WiBAG können in den nächsten Wochen laufend weitere Genehmigungen erteilt werden. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Gewährung einer Landeshaftung wird darauf geachtet, dass die administrative Bearbeitung ohne Verzögerung erfolgt, um den Unternehmen möglichst rasch die benötigte Unterstützung erhalten.

Eine Zwischenevaluierung dieser Aktion ergab, dass diese Maßnahme greift und eine erfolgreiche Wirkung in der Realwirtschaft mit sich bringt. Dabei zeigt sich auch, dass das Land Burgenland mit der Erhöhung des Haftungsrahmens auf 100 Mio. Euro eine richtige Maßnahme zur Bekämpfung der Finanz- und Wirtschaftskrise gesetzt hat. In der derzeitigen Situation bzw. nach aktuellem Ausschöpfungsstand der Maßnahme ist mit der derzeitigen Höhe des Landeshaftungsrahmens vorläufig das Auslangen zu finden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- alle zielführenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung zu tätigen,
- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmungen, konsequent fortzuführen und
- diese gegebenenfalls an neue Erfordernisse rasch und effektiv anzupassen,

um die negativen Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise auf das Burgenland, seine Wirtschaft und den Arbeitsmarkt so gering wie möglich zu halten bzw. sogar die *Krise als Chance* zu nutzen.

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter P r i o r

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. April 2009

# Antrag

der Landtagsabgeordneten

Andrea GOTTWEIS, Kurt LENTSCH

Kollegin und Kollegen

betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen.

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend die Übernahme von Landeshaftungen für burgenländische Unternehmen.**

Im Jahre 2009 wurde der Haftungsrahmen für Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz von 80 Mio. auf 100 Mio. erhöht.

Die bisherige Inanspruchnahme des Haftungsinstruments sowie die große Zahl der bereits gestellten Anträge lassen erwarten, dass der vorhandene Haftungsrahmen nicht ausreichen wird.

Die sich weiter verschärfende Krise an den internationalen Finanzmärkten führt gemeinsam mit Rezessionserwartungen zu einem Einbruch der Wachstumsprognosen in Europa bis hin zu rückläufigem Wachstum und zu einer Krise im Finanzierungsbereich. Von dieser Entwicklung ist auch Österreich und damit auch das Land Burgenland betroffen.

Unter diesen Prämissen ist es gerade jetzt wichtig, dass geplante Investitionen der burgenländischen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) aufgrund von Finanzierungsproblemen nicht gestoppt, sondern umgesetzt oder auch vorgezogen werden.

Dadurch kann vor allem negativen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt entgegen gewirkt werden. Denn die Klein- und Mittelbetriebe beschäftigen immerhin 24 % aller Arbeitnehmer im Burgenland. Sie sind auch in Phasen schwächeren Wirtschaftswachstums das Rückgrat der heimischen Wirtschaft. Sie wirtschaften nachhaltig, denken an die nächste Generation und zu allerletzt an die Freisetzung ihrer Mitarbeiter. Daher ist es wichtig, unsere Betriebe bestmöglich zu unterstützen.

Die Übernahme von Haftungen durch das Land Burgenland hat sich als wichtiges Instrument erwiesen, um unsere burgenländischen Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Vorhaben zu unterstützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass hier rechtzeitig ein entsprechender Haftungsrahmen zur Verfügung steht.

Der Landtag hat beschlossen,

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Haftungsrahmen für bestehende und zukünftige Landeshaftungen nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz WIFÖG von derzeit 100 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro zu erhöhen.

*Es wird ersucht, den Antrag dem Wirtschaftsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuleiten.*

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1130) betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen (Zahl 19 - 695) (Beilage 1149).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen in ihrer 37. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:

Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 695, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 21. April 2009

## Entschließung

### des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend Maßnahmen zur Armutsbekämpfung

Arbeitslosigkeit verursacht Armut. Die Untersuchung EU-SILC der Statistik Austria weist 33% aller lohnarbeitslosen Menschen als armutsgefährdet aus. Die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes und der durchschnittlichen Notstandshilfe liegt weit unter der Armutsgefährdungsschwelle von € 893,- im Monat.

Die Frage, wie ein Mensch von einer durchschnittlichen Notstandshilfe in der Höhe von € 588,- ein menschenwürdiges Leben führen kann, ist leicht zu beantworten: Es geht nicht! Die durchschnittliche Notstandshilfe von Frauen liegt überhaupt nur knapp über € 500,- im Monat.

Dazu kommt, dass das durchschnittliche Arbeitslosengeld seit dem Jahr 2000 5,4% an Kaufkraft verloren hat, die durchschnittliche Notstandshilfe gar um 8,4%.

Einmal zuerkannte Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden nicht der Inflation angepasst. Das heißt, dass zumindest 36.000 langzeitbeschäftigungslose Menschen in Österreich keine Inflationsanpassung erhalten. Keine Anpassung einer Leistung, die mit einer Nettoersatzrate von 55% des Erwerbseinkommens die zweitniedrigste in der EU ist. Insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten ist auf die schwierige Situation dieser Menschen einzugehen, womit zugleich einem Erliegen des Wirtschaftskreislaufs entgegen gewirkt werden kann.

Es ist daher dringend notwendig, die Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung auf den EU-Schnitt von 70% anzuheben und bereits zuerkannte Leistungen der Inflation anzupassen.

Auf diese Weise können Armut verhindert und menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert werden. Diese Maßnahmen entlasten aber auch Länder und Gemeinden und ermöglichen diesen, ihre Mittel gezielter zur Verhinderung von Armut, zur Verbesserung des Angebots im Bereich sozialer Unterstützungs- und Dienstleistungen einzusetzen.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem

- die Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung von 55% auf den europäischen Durchschnitt von 70% angehoben wird,
- diese Erhöhung der Nettoersatzrate vollständig in der Notstandshilfe abgebildet wird
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung jährlich entsprechend der Entwicklung der Inflationsrate valorisiert werden und
- im genannten Zusammenhang strikte Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen werden

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter Prior

Landhaus  
7000 Eisenstadt

## **Antrag**

der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen.

Der Landtag wolle beschließen:

# ENTSCHLIESSUNG

**des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend mehr Geld für lohnarbeitslose Menschen.**

Arbeitslosigkeit verursacht Armut. Die Untersuchung EU-SILC der Statistik Austria weist 33% aller lohnarbeitslosen Menschen als armutsgefährdet aus. Die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes und der durchschnittlichen Notstandshilfe liegt weit unter der Armutsgefährdungsschwelle von € 893,- im Monat.

Die Frage, wie ein Mensch von einer durchschnittlichen Notstandshilfe in der Höhe von € 588,- ein menschenwürdiges Leben führen kann, ist leicht zu beantworten: Es geht nicht! Die durchschnittliche Notstandshilfe von Frauen liegt überhaupt nur knapp über € 500,- im Monat.

Dazu kommt, dass das durchschnittliche Arbeitslosengeld seit dem Jahr 2000 5,4% an Kaufkraft verloren hat, die durchschnittliche Notstandshilfe gar um 8,4%.

Einmal zuerkannte Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden nicht der Inflation angepasst. Das heißt, dass zumindest 36.000 langzeitbeschäftigungslose Menschen in Österreich keine Inflationsanpassung erhalten. Keine Anpassung einer Leistung, die mit einer Nettoersatzrate von 55% des Erwerbseinkommens die zweitniedrigste in der EU ist.

Es ist daher dringend notwendig, die Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung auf den EU-Schnitt von 70% anzuheben und bereits zuerkannte Leistungen der Inflation anzupassen. Darüber hinaus bedarf es einer Grundsicherung zumindest in der Höhe der Armutsgefährdungsschwelle.

Auf diese Weise können Armut verhindert und menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert werden. Diese Maßnahmen entlasten aber auch Länder und Gemeinden und ermöglichen diesen, ihre Mittel gezielter zur Verhinderung von Armut, zur Verbesserung des Angebots im Bereich sozialer Unterstützungs- und Dienstleistungen einzusetzen.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem

- die Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung von 55% auf den europäischen Durchschnitt von 70% angehoben wird,
- diese Erhöhung der Nettoersatzrate vollständig in der Notstandshilfe abgebildet wird und
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung jährlich entsprechend der Entwicklung der Inflationsrate valorisiert werden.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Sozialausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 15. April 2009

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1131) betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern (Zahl 19 - 696) (Beilage 1150).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern in ihrer 37. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:  
Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Walter Prior  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 696, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 21. April 2009

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend gerechtere Besteuerung von Einkommen und Vermögen.**

Laut Sozialbericht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entfallen auf das reichste Prozent der österreichischen Bevölkerung fast ein Drittel, auf das reichste Zehntel sogar zwei Drittel des gesamten Geldvermögens in Österreich. Die Hälfte der Privathaushalte besitzt hingegen nur acht Prozent des Geldvermögens. Vermögen ist somit in Österreich noch ungleicher verteilt als Einkommen aus Arbeit.

Österreich bildet bei der Besteuerung von Vermögen das OECD-Schlusslicht. OECD und WIFO kritisieren immer wieder den niedrigen Anteil vermögensbezogener Steuern am Abgabenaufkommen in Österreich. In den USA, Japan oder etwa der Schweiz werden Vermögen höher besteuert als in Österreich.

In Zeiten der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die von neoliberalen FinanzspekulantInnen zu verantworten ist, aber insbesondere jene trifft, die niedrige Einkommen und über kein nennenswertes Vermögen verfügen, sollten Vermögende einen gerechteren Beitrag zu den öffentlichen Aufgaben, vor allem zum Sozial- und Bildungsstaat, leisten. Es muss verhindert werden, dass jene, die die Krise nicht verursacht und von Spekulationen auch nicht profitiert haben, auch noch die Opfer dieser Krise werden.

Die von der Bundesregierung bereits beschlossene große Steuerentlastung, die rückwirkend mit 1.1. 2009 gilt, ist ein wichtiger Schritt sowohl zur Stärkung der Wirtschaft und der Beschäftigungslage als auch zur Erhöhung der Einkommensgerechtigkeit. Fast 90 Prozent des Gesamtentlastungsvolumens fließen dem breiten Mittelstand mit einem Einkommen von bis zu 4.000 Euro monatlich zu. Vor allem Familien sowie mittlere und kleine Einkommen sind die großen Profiteure der Steuerentlastung. 1,8 Milliarden der insgesamt 3,2 Milliarden Euro laufen direkt in den Konsum. Das ist ein wichtiger, natürlicher Stabilisator der Konjunktur. Diese kräftige Stärkung des Mittelstandes kurbelt die Nachfrage an und sichert somit den sozialen Frieden in Österreich.

Die Bundesregierung hat im Koalitionspakt eine Steuerreformkommission vorgesehen, die sich mit den strukturellen Fragestellungen des österreichischen Steuersystems auseinandersetzen wird. Vorschläge, die zu mehr Steuergerechtigkeit führen, mögen in diesem Gremium aufgegriffen und für die Umsetzung im Zuge der nächstfolgenden Steuerreform aufbereitet werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

- im Zuge der nächstfolgenden Steuerreform eine gerechtere und zukunftsfähigere Besteuerung von Einkommen und Vermögen herbei zu führen,
- Spekulanten und sonstige Verursacher und Profiteure der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt in die Pflicht zu nehmen und
- im Gegenzug dazu den breiten Mittelstand, also insbesondere ArbeitnehmerInnen, PensionistInnen sowie die Klein- und Mittelbetriebe, die derzeit unverschuldet die Folgen der Wirtschaftskrise zu tragen haben, erneut zu entlasten,

um insgesamt eine gerechtere Verteilung von Einkommen und Chancen für die Bevölkerung zu erreichen.

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter Prior

Landhaus  
7000 Eisenstadt

## **Antrag**

der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern.

Der Landtag wolle beschließen:

# ENTSCHLIESSUNG

## **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern.**

Laut Sozialbericht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz besitzt das reichste Prozent der Bevölkerung fast ein Drittel des Geldvermögens in Österreich. Die Hälfte der Privathaushalte besitzt nur 8% des Geldvermögens.

Am Gesamtvermögen Österreichs zeigt sich die Aufteilung drastisch: ein Prozent der Bevölkerung besitzt ein Drittel, gemeinsam mit weiteren neun Prozent besitzen sie zwei Drittel des gesamten Vermögens und 90 Prozent der Bevölkerung teilen sich das letzte Drittel.

Vermögen ist also noch ungleicher verteilt, als Einkommen aus Arbeit.

Österreich ist bei der Besteuerung von Vermögen OECD-Schlusslicht. OECD und WIFO kritisieren immer wieder den niedrigen Anteil vermögensbezogener Steuern am Abgabenaufkommen in Österreich.

In den USA, Japan oder etwa der Schweiz werden Vermögen drastisch höher besteuert als in Österreich. Österreich ist eines der wenigen Länder, in dem weder eine Erbschaftssteuer, noch eine Börsenumsatzsteuer noch eine umfassende Besteuerung von Vermögen gilt.

In Zeiten der Wirtschaftskrise, die genauso jene trifft, die niedrige Einkommen und kein nennenswertes Vermögen haben sollen Vermögende einen gerechten Beitrag zum Sozial- und Bildungsstaat leisten.

Es bedürfe einer Umverteilung von den Gutverdienern zu den sozial schwachen, um sie als Verlierer der Wirtschaftskrise zu stützen, fordert auch der Politologe Emmerich Talos (Ö1-Morgenjournal, 8.4.2009)

Würde das Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern von derzeit 0.6% des BIP auf das EU-15 Niveau von 2.1% erhöht werden, brächte das 4 bis 5 Mrd. an Mehraufkommen.

Bundeskanzler Faymann steht beim Thema Vermögensbesteuerung auf der Seite von ÖVP-Finanzminister Pröll, der sich als Schutzpatron der Reichen sieht und Vermögenssteuern strikt ablehnt. Faymann ist gegen eine höhere Besteuerung auf Vermögen, weil dies im Regierungsprogramm nicht vorgesehen sei. Dass die 100 Milliarden Euro Kredithaftung für die Banken auch nicht im Regierungsprogramm stehen, scheint er übersehen zu haben.

In der SPÖ werden die Stimmen für eine stärkere Besteuerung von Vermögen immer lauter:

SPÖ-Steiermark Vorsitzender Franz Voves am 30.3.09 (ORF): Landeshauptmann Franz Voves (SPÖ) will, dass Vermögen höher besteuert wird. "Österreich hat die

unglaubliche Summe von 3,44 Billionen Euro an Geldwert- und Sachwertvermögen. Und jetzt muss man sich vorstellen, dass wir darauf nur 0,1 Prozent Steuern haben. Die OECD hat 0,4 Prozent im Schnitt. Wenn man um 0,2 Prozentpunkte auf 0,3 anhebt, ist man noch immer unter dem OECD-Durchschnitt, dann würde das sieben Milliarden Euro mehr Steuereinnahmen bedeuten", rechnet Voves vor.

Der designierte FSG-Vorsitzende Wolfgang Katzian im Kurier-Interview vom 7.4.09: „Wir müssen Vermögen und dessen Zuwachs stärker besteuern. (...) Eine Bewegung wie die Sozialdemokratie, die sich für Arbeitnehmer einsetzt, wird sich schwer tun, auf Vermögenssteuern zu verzichten.“

AK Präsident Herbert Tumpel im Presseinterview vom 6.4. „Die Diskussion über Steuergerechtigkeit muss immer wieder geführt werden. Ich suche bei allen politischen Gruppierungen Unterstützung für eine gerechtere Steuerstruktur.“ (...) Presse: „Also lieber Vermögensbesteuerung statt Sparpaketen?“ Tumpel: „Ja, natürlich.“

Der Wiener SPÖ-Bürgermeister Häupl kann sich nicht wirklich entscheiden was er will, er will zwar von neuen Vermögenssteuern nichts wissen („Zusätzliche Steuern in der Krise nicht sinnvoll“, Ö1-Morgenjournal, 8.4.2009), spricht sich aber für eine Vermögenszuwachssteuer aus (Österreich, 8.4.2009):

"Die Lasten sind schon jetzt sehr ungerecht verteilt. Voriges Jahr wurde etwa die Vermögenszuwachssteuer zur Finanzierung des Gesundheitssystems in der früheren Koalition paktiert. Warum sie jetzt nicht umgesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Ich habe diese Vereinbarung nicht vergessen, andere offenbar schon"

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend an die Bundesregierung mit der Forderung nach Einführung bzw. Ausbau vermögensbezogener Steuern heranzutreten.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 15. April 2009

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1135) betreffend den für Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen Kindergartenbesuch im Burgenland (Zahl 19 - 700) (Beilage 1151).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den für Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen Kindergartenbesuch im Burgenland in ihrer 37. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den für Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen Kindergartenbesuch im Burgenland abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 22. April 2009

Der Berichterstatter:  
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

**19 - 700**

Eisenstadt, am 16. April 2009

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter PRIOR  
im Hause

**ANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ  
auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den für Eltern ab  
Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen  
Kindergartenbesuch im Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den für Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloÙ vermeintlich kostenlosen Kindergartenbesuch im Burgenland.

Jahrelang hat die FPÖ im Burgenland die Einführung des kostenlosen Kindergartenbesuches betrieben. Zu Beginn des heurigen Jahres haben die Regierungsparteien diese Forderung aufgenommen und deren Umsetzung angekündigt.

Das nunmehr ab Herbst 2009 geplante Modell sieht jedoch nicht den Entfall der Kindergarten-Elternbeiträge vor. Durch eine Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes wird für Eltern die Möglichkeit geschaffen, die geleisteten Beiträge auf dem Antragsweg und im Wege einer Familienförderung halbjährlich rückerstattet zu bekommen.

Ab Herbst 2009 werden Eltern also weiterhin Beiträge für die Unterbringung ihrer Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen leisten müssen. In vielen Gemeinden des Burgenlandes werden die Beiträge sogar noch angehoben, da sie dort bisher unter dem im Familienförderungsgesetz festgelegten Höchstförsatz liegen. Gemeinden wollen sich damit ein Körbergeld sichern.

Im Vorblatt des Antrages auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird (Zahl 19-683) heißt es unter anderem: „Problem: Familien sind von der hohen Inflation des Jahres 2008 und von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders betroffen. Nach dem Zusammenbruch der Finanzmärkte ist die Wirtschaft auf die Ankurbelung der Inlandsnachfrage angewiesen. (...)“

Die Antragsteller sehen den kostenlosen Kindergartenbesuch also nicht bloÙ als familienpolitische sondern vor allem auch als wirtschaftspolitische Maßnahme. Aufgrund der Tatsache, dass die Kindergarten-Elternbeiträge ab Herbst 2009 weiter zu entrichten und vielerorts sogar noch höher als bisher sein werden, kann das offenbar gewollte Ziel der raschen finanziellen Entlastung der Familien nicht erfüllt werden.

Im Vorblatt des Gesetzesantrages heißt es außerdem: „Alternative: Eine Alternative zur Lösung im Wege einer Familienförderung gemäß Bgld. Familienförderungsgesetz wäre in der Anhebung der Gruppenförderung gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu sehen. Der Entfall der Elternbeiträge hätte allerdings zu einer massiven Gefährdung der Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeinden im Kindergartenbereich geführt, was eine Verteuerung von Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen um 20% nach sich gezogen hätte. (...)“

In der Steiermark werden die früheren Elternbeiträge nunmehr mittels einer Förderung (Elternersatzbeiträge) an die Kindergartenerhalter durch das Land finanziert. Die im Burgenland vermutete Gefahr des Verlustes der Vorsteuerabzugsberechtigung der

Gemeinden hat sich in der Steiermark nicht realisiert. Vor Beschlussfassung des jetzt in Kraft befindlichen Modells hat man sich mit der zuständigen Finanzbehörde ins Einvernehmen gesetzt, die den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung ausschloss.

Dieser Weg könnte und sollte auch im Burgenland gegangen werden, um Eltern ab Herbst 2009 tatsächlich und nicht bloß vermeintlich den kostenlosen Kindergartenbesuch ihrer Kinder ermöglichen zu können und damit das Ziel der finanziellen Entlastung burgenländischer Familien rasch und nachhaltig zu verwirklichen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorzulegen, in der die Anhebung der Gruppenförderung vorgesehen ist, womit der Entfall der Kindergarten-Elternbeiträge ab Herbst 2009 im Sinne der Antragsbegründung gewährleistet werden soll. Ebenso soll dem Landtag eine Novelle des Familienförderungsgesetzes vorgelegt werden, mit deren Beschluss die vorgesehene Kinderbetreuungsförderung entfallen soll.

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.*